



Wahlordnung für den Stadt- und Kreisdekanatsvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V.

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Vorschlagsrecht

Jede örtliche kfd-Gruppe hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Das Recht, Kandidatinnen vorzuschlagen, steht allen Wahlberechtigten zu.

2. Wahlvorbereitung

- a. Die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung bestimmt einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen, die nicht kandidieren. Sobald ein Mitglied des Wahlausschusses für den Stadt- oder Kreisdekanatsvorstand kandidiert, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.
- b. Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten schriftlich zwei Monate vor dem Wahltermin auf, die Kandidatinnen zu benennen. Dabei ist anzugeben, für welches Amt die Kandidatin (Vorsitzende, Kassenverwalterin oder weitere Vorstandsmitglieder) vorgeschlagen wird.
Die Vorschläge müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin dem Wahlausschuss vorliegen.
- c. Der Wahlausschuss prüft die Vorschläge. Er klärt mit den Vorgeschlagenen ihr Einverständnis mit der Kandidatur und klärt sie über die verschiedenen Ämter und Aufgaben auf.

3. Durchführung der Wahl

- a. Der Wahlausschuss fragt die Stadt- oder Kreisdekanatsversammlung, ob noch Wahlvorschläge gemacht werden und sich weitere Kandidatinnen zur Wahl stellen.
- b. Vor Beginn des Wahlvorganges werden von der Wahlversammlung drei Frauen als Wahlvorstand gewählt, dem keine Kandidatinnen angehören dürfen.
- c. Der Wahlvorstand leitet die Wahl und benennt die Protokollführerin/den Protokollführer.
- d. Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten fest.
- e. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- f. Die Kandidatinnen stellen sich vor und können befragt werden.
- g. Die Wahl der Vorsitzenden und der Kassenverwalterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Weitere Vorstandsmitglieder können einzeln oder auch im Block gewählt werden.
Nach jedem Wahlgang wird das Ergebnis bekanntgegeben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
Nach jedem Wahlgang werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen.



- h. Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll ist zeitnah an den kfd-Diözesanverband Köln e.V. zu übermitteln.

Diese Wahlordnung tritt am 16.11.2024 mit Beschluss der Delegiertenversammlung des kfd-Diözesanverbands in Kraft.